

Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 22.03.2021

Auf Grund der §§ 28 und 28a Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 5, § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

I.

§ 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Nr. 8 Negativer Coronatest als Zugangsvoraussetzung in Museen und im Zoo und bei der Entgegennahme körpernaher Dienstleistungen; Testpflicht für Dienstleister körpernaher Dienstleistungen

Museen und der Zoo dürfen nur besucht und körpernahe Dienstleistungen (insbesondere Friseurleistungen, Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Besucherin oder den Besucher bzw. die Kundin oder den Kunden der Nachweis eines maximal 24 Stunden alten negativen Coronatests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO vorliegt; ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt. Die Einrichtungen und die Dienstleister können auch einen negativen Coronaselbsttest akzeptieren, der von den Besucherinnen und Besuchern bzw. den Kundinnen und Kunden unmittelbar vor Ort in Anwesenheit des Personals durchgeführt und während des Aufenthalts aufbewahrt wird.

Wer körpernahe Dienstleistungen erbringt, hat alle zwei Tage einen Schnell- oder Selbsttest durchzuführen.

Nr. 8 gilt nicht für medizinisch notwendige Leistungen von Dienstleistern im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Podologen, medizinische Fußpflege, Logopäden, Hebammen und so weiter, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern und so weiter).“

II.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 29.03.2021 außer Kraft.

Begründung:

In Nr. 8 war klarzustellen, dass die Ausnahmen des § 12 Abs. 2 S. 5 CoronaSchVO für die medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen auch im Rahmen der Allgemeinverfügung anzuwenden sind. Ferner war zu regeln, dass Selbsttests vor Ort nur dort zulässig sind, wo die Einrichtungen oder die Dienstleister hierfür die Voraussetzungen schaffen. Damit müssen Selbsttests nicht gegen den Willen der Einrichtungen oder der Dienstleister akzeptiert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen